

Namensänderungen



Namensänderung nach bürgerlichem Recht (BGB)

(zuständig ist das Standesamt)

Namensänderungen in Zusammenhang mit einer Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft:

- Nachträgliche Erklärung zur Namensführung in der Ehe/Lebenspartnerschaft
- Voranstellung oder Anfügung des Geburtsnamens oder des zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens/Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namens
- Widerruf der Voranstellung oder Anfügung des Geburtsnamens oder des zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens/Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namens
- Wiederannahme eines früheren Namens nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft

Namensänderungen für Kinder

- Namenserteilungen durch den alleinsorgeberechtigten Elternteil
- Namensänderung bei späterer Begründung der gemeinsamen Sorge
- Namensänderung bei elterlichem Namenswechsel

Sonstige Namensänderungen

- Erklärung zur Vor- und Familiennamensführung von Spätaussiedlern, sowie deren Abkömmlingen und Ehegatten nach § 94 BVFG
- Erklärung zur Angleichung eines nach ausländischem Recht erworbenen Namens, wenn der Name sich fortan nach deutschem Recht richtet (Artikel 47 EGBGB)

Öffentlich-rechtliche Namensänderung

(zuständig ist das Landratsamt)

Anträge auf Namensänderung (Vor- und Familiennamen) können Sie bei uns stellen, wenn Sie im Landkreis Ebersberg wohnen und deutsche Staatsangehörige sind.

Die öffentlich-rechtliche Namensänderung dient ausschließlich dazu, erhebliche Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die sich im Einzelfall bei der Führung des nach bürgerlichem Recht zu tragenden Namens nachvollziehbar und nachweisbar ergeben. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers so wesentlich ist, dass die Belange der Allgemeinheit, die in der Regel die Beibehaltung des bisherigen Namens fordern, zurücktreten müssen.

Ein wichtiger Grund für eine Familiennamensänderung kann vorliegen bei:

- namensbezogenen seelischen Belastungen (psychologisches Gutachten erforderlich)
- Sammelnamen mit Verwechslungsgefahr (beispielsweise Maier, Müller, Schmidt)
- Familiennamen, die anstößig oder lächerlich klingen oder die zu unangemessenen oder frivolen Wortspielen Anlass geben

- Schwierigkeiten in Schreibweise und Aussprache, die über das Normalmaß hinausgehende Behinderungen mit sich bringen
- Beseitigung von Besonderheiten ausländischen Namenrechts, die im Inland hinderlich sind (Vatersname, geschlechtsbezogene Namenssendungen u. ä.)

Bei der Auswahl des neuen Familiennamens sind Sie nicht völlig frei. So darf der neue Familienname nicht bereits den Keim neuerlicher Schwierigkeiten in sich tragen.

Änderung des Vornamens

Änderungen in der Vornamensführung sind wie die Familiennamensänderung nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Recht der Vornamensgebung, das bei der Geburt eines Kindes ausgeübt wird, endet mit der Eintragung der zulässig gewählten Vornamen beim Standesamt.

Folgende Änderungen sind denkbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt:

- Ersetzung eines Vornamens durch einen anderen Vornamen
- Streichen oder Hinzufügen eines Vornamens
- Verdeutschung ausländischer Namensformen
- Änderungen der Schreibweise

Keine Änderung im Sinn des Namensänderungsgesetzes ist die Änderung des Rufnamens, den es im rechtlichen Sinn nicht gibt. Unter mehreren beigelegten Vornamen steht es dem Namensträger frei, welchen er als Rufnamen gebrauchen will.

Gebühren

Für die Bearbeitung von Namensänderungsanträgen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Der Gebührenrahmen für die Änderung des Familiennamens beträgt 50,00 bis 1.500,00 Euro, für die Änderung des Vornamens 25,00 bis 500,00 Euro. In der Regel liegt die Gebühr für die Familiennamens- und Vornamensänderung jeweils im oberen Drittel des Gebührenrahmens. Die Gebührenschuld entsteht bereits mit Eingang des Antrages. Aus Kostenersparnisgründen empfehlen wir daher vor Antragstellung von der kostenlosen telefonischen oder persönlichen Beratung Gebrauch zu machen.

Kontakt

Landratsamt Ebersberg
Personenstands- und Ausländerwesen
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Ansprechpartnerin:

Frau Gros
Tel.: 08092/823-232
Fax: 08092/823-222
E-Mail: auslaenderamt@lra-ebe.de